

XII, 98. 6.

#3,504



Verpflegungs
ORDON-
NANCE,

Auch

Vinquartierungs=
REGLEMENT,

Wornach

Se. Königl. Majestät
in Preussen Dero Cavalle-
rie und Dragoner, vom 1sten
Junii 1713. in Dero Chur-Marc
Brandenburg und übrigen Kö-
niglichen Provinzen tractiret
und gehalten wissen
wollen.

Berlin/ Druckts Ulrich Liebpert / Königl.
Preußif. Hof-Buchdr.

Dennach Seine
Königl. Majestät
in Preussen/ 2c. 2c. 2c.

Uuser allergnädigster Herr / bey
ohnlängst formirten neuen Etat
Dero Armée, in Gnaden erwo-
gen / welcher gestalt in der bisheri-
gen Verpflegung Dero Troup-
pen, von der in Anno 1699. pu-
blicirten Interims-Ordonnance,
in verschiedenen Stücken abge-
gangen / einige darinnen enthal-
tene Articul fast wenig observi-
ret / andere derselben auch derges-
talt beschaffen / daß sie einer Er-
läuterung / Extension oder Limi-
tation wohl bedürffen.

So haben Se. Königl. Maj-
zum besten Dero Trouppen und
Untertanen / allergnädigst gut

gefunden / besagte Interims - Or-
 donnance, durch einige von
 Dero Generalität und General-
 Commissariat / von neuen revidi-
 ren zu lassen / auch welchergestalt
 Dero Armée, wann dieselbe bey
 Friedens- Zeiten / in die Königl.
 Provintzien und Lande einquar-
 tieret ist / so wohl was die Ver-
 pflegung betrifft / die Se. Königl.
 Majestät aus Dero General-
 Krieges-Casse reichen lassen / als
 wegen derer Servitien und andern
 Beytrags / von denen bequartir-
 ten Unterthanen tractiret und ge-
 halten wissen wollen / jedermann
 hiermit in Gnaden bekannt zu
 machen / und zwar so viel die Ca-
 vallerie betrifft.

1.

Haben Se. Königl. Majestät
 unterm 4ten April. a. c. das eigent-
 liche Detaill von allen Staabes-
 Officiers/ Ober- und Unter-Prime
 Planen auch Gemeinen/ so in der
 Verpflegung derer Regimenter
 Cavallerie und Dragoner, passi-
 ret werden sollen/ allergnädigst
 vollenzogen/ nach solchem auch
 die hinten angehängte Tabellen
 einrichten lassen/ bey welchen es
 überall sein Verbleiben haben soll.

2.

Ist Sr. Königl. Majestät
 allergnädigster Wille/ daß noch
 zur Zeit und bis etwa die Projecte
 von Einquartierung der Cava-
 lerie in denen Städten/ zum besten
 des platten Landes/ zum Stande
 gebracht werden können/ dieselbe

A 3

fer=

X 6 X
fernerhin auf das platte Land
logiret werden soll.

In solchen Quartieren gebüh-
ret

3.

Denen sämtlichen Staabes-
Bedienten auch Ober- und Unter-
Prime-Planen das freye Obdach
und Stallung/ so gut als es nach
Gelegenheit derer Orte verhan-
den und angewiesen werden kan/
dergestalt/ daß ein jeder/ so viel
möglich/ ein bequemes Logement
und benöthigte Gemächer/ nebst
zureichender Stallung auf die
effectiven Pferde/ die Staabes-
Officiers auch Gelegenheit zum
Kochen / und sämtl. Ober-Offi-
ciers auf denen Wöden oder son-
sten so viel Platz haben/ daß sie ihr
Futter und Equipage lassen und
verwahren können.

Die

Die Regiments- Quartier-
Meisters / Adjutanten / Predi-
gers / Auditeurs und Regiments-
Feldscheerers / sollen überall als ei-
ner derer subalternen Officiers
tractiret werden ;

Denen Unter-Officiers aber ;
wird die Stallung durchgehends
nur auf so viel Pferde / als einem
jeden Rauch Futter verordnet ist /
gegeben.

Außer diesem haben gemeldte
Staabs- Officiers und Ober-
Prime-Planen in ihren Quartiren
unentgeltlich nichts zu fordern /
und müssen sich Holz / Licht /
Bette und alle Bedürfniß von
ihrem Tractament, sonder die
Wirthe desfalls im geringsten zu
beschweren / kauffen und anschaf-
ffen / doch sind ihnen noch einige
14 nöthige

nöthige Utensilia, als: Tische/
Stühle/und Bett Stellen/ wann
solche nicht vorhanden/ anzuschaf-
fen/ welche sie aber bey dem Ab-
zuge hinwiederumb in gutem
Stande zu überlieffern schuldig
sind.

So wollen auch Se. Königl.
Majestät nicht gestatten/ daß weñ
etwa die Quartiere nicht so be-
schaffen/ daß denen Officiers nach
ihren Chargen die oben mentio-
nirte Gemächer und Bequemlich-
keit/ eingeräumet werden könten
sie die Communitäten oder par-
ticulier. Wirthen zu einem Equi-
valent, davor es bestehe/ worinn
es wolle/ weder vor sich noch ihre
Knechte/ obligiren sollen/ sondern
alle Vergleiche/ so desfalls mit
denen Wirthen gemachet werden
möch-

möchten/ wo sie nicht alle Requi-
 sita dieser Ordonnanz zum Grun-
 de haben/ declariren Se. Königl.
 Majestät hiermit vor null und
 unkräftig/ und wollen/ daß sich
 jedweder mit dem Quartier/ so
 ihm/ so viel möglich nach seinem
 Character und der Gelegenheit
 des Orts gegeben werden kan /
 befriedigen soll.

4.

Seine Königl. Majestät las-
 sen es auch allerdings dabey/ daß
 kein Officier, der in zweyen Char-
 gen in der Verpflegung aufge-
 führet wird / vor mehr als eine/
 nemlich die vornehmste Quartier
 geniessen soll/ und wann er solches
 bey dem Staabe genießet/ dasselbe
 bey der Compagnie oder prime
 plane nicht prætendiren kan. Sie

U 5

wollen

wollen solches auch von denen Re-
giments - Quartier - Meistern /
Adjutanten und Regiments - Feld-
scheerern / wann dieselbe auch in
denen Compagnien einen Platz
haben / verstanden wissen.

5.

Wann ein Officier oder an-
derer vom Staabe und Prime
Planen / dem dergestalt sein Quar-
tier in natura angewiesen wor-
den / in seinen eigenen Geschäften
auf lange oder kurze Zeit / abwe-
send ist / hat er davor nichts zu
prätendiren / sondern sich zu
befriedigen / wann ihm vor seine
zurück lassende Equipage eine ver-
schlossene Cammer gelassen wird /
und er bey der Zurückkunfft sein
Quartier offen und ledig findet ;

Wann

Wann er aber auf Sr. Königl. Majestät Ordre oder in Dero Geschäften und Angelegenheiten abwesend/ behält er sein Quartier in natura oder genießet davor das Quartier-Geld.

6.

Die Diener und Knechte gehören mit in die Quartiere ihrer Herren/ doch sonder daß die Wirthe an Betten/ Holz/ Licht/ &c. &c. auf dieselbe etwas zu geben schuldig/ dahero Se. Königl. Majest. ernstlich inhibiren/ dergleichen Knechte unter dem Nahmen und Zahl derer Reuther und Dragoner mit anzu geben/ un̄ vor dieselbe absonderliche Quartiere zu fordern.

7.

Wann auch die Quartiere
derer

derer Officiers und übrigen vom
 Staabe und Prime Planen derges-
 talt fallen solten / daß mehr als
 ein Ort zu Befriedigung des
 Wirths / der die Logirung hat/
 concurriren müßten; So soll nie-
 mand erlaubet seyn / sein Quar-
 tier nach Gefallen zu verwechseln/
 weniger unter dem Vorwand/
 daß er die so beytragen / selbst be-
 ziehen wolle / etwas zu erzwin-
 gen / sondern es soll dabey bleiben/
 wie von denen Land-Räthen die
 Quartiere einmahl reguliret und
 im Anfang der gemachten Delogi-
 rung nebst einem Officier von
 ihnen visitiret sind / auch sonder
 dererselben Disposition keine
 Veränderung und eigenmäch-
 tige Umb-Logirung verstattet
 seyn.

8. Bey

Ben jedesmahliger Einrich-
tung derer Quartiere / sollen die
Land-Räthe und Commissarien
mit denen Commandeurs fleißig
concertiren / wie die Officiers am
besten und dergestalt logiret wer-
den können / daß sie denen Com-
pagnien / wozu sie gehören / in
der Nähe seyn / die nöthige Auf-
sicht über alles haben / un̄ sie durch
die Unter-Officiers visitiren lassen
können. Dieselben sollen auch
nicht mehr Reuter oder Drago-
ner bey sich in ihren Quartieren
halten / als der Königl. Dienst und
die Nothdurfft ohnumbgänglich
erfordert / sondern dahin sehen / daß
jeder in seinem eigenen Quartier
ruhig bleibe / die Unter-Officiers
und Gemeine auch durch unnd-
thiges

thiges Ausreuthen un Besuchung
einer des andern / die Königl.
Unterthanen im geringsten nicht
incommodiren mögen.

9.

Alles dieses wollen Se. Königl.
Majest. von jedwedem al-
lergehorfamst observiret wissen /
wann die Quartiere in natura
angewiesen u. dergestalt genossen
werden. Gleichwie aber dem Lande
bisher die Option gelassen wor-
den / an statt sothaner Quartiere
in natura ein gewisses Quartier-
Geld an die Troupen zu bezah-
len; Also wollen Se. Königl.
Majestät es nochmahls dabey
allergnädigst bewenden lassen /
und ist zu solchem Ende eine eigene
Tabelle hierbey annectiret / aus
welcher zu sehen / an wem und wie
viel

viel einem jedwedem nach seiner
 Charge monatlich bezahlet wer-
 den soll / welche denn Se. Königl.
 Majestät so wenig von denen
 Officiers als dem Lande über-
 schritten wissen wollen; sondern
 es sollen jene vor solches Geld ih-
 nen selbst Obdach und Stallung
 anzuschaffen / diese aber darauf zu
 halten schuldig seyn / daß sie es
 davor bekommen / auch von nie-
 manden übersetzet / und von ihren
 Tractamenten dabey zuzulegen /
 nicht genöthiget seyn mögen;
 Sothanen Quartier-Geld sollen
 die Officiers und Prime Planen
 nicht von denen particuliren Wir-
 then / sondern aus der Hand derer
 Land-Räthe / und zwar jedesmahl
 prompt und richtig empfangen /
 Damit sie auch hinwiederumb die-
 jenigen /

jenigen / wo sie sich eingemiethet/
befriedigen können.

10.

Vor die Bedienten des Unter-
Staabes / vom Paucker oder Re-
giments-Tambour bis Stecken-
Knecht / auch vor die Unter-Prime
Planen von Wacht-Meister bis
Sattler und respectivè Tam-
bour inclusivè ist zwar gleichfals
ein gewisses Quartier Geld in
der Tabelle ausgeworffen; Se.
Königl. Majestät sind aber der
allergnädigsten Meynung / daß
so wol dieser Leute als des Landes
bessere Convenientz seyn wird /
wenn sie jedesmahl ihr Quar-
tier in natura geniessen / in wel-
chen ihnen denn nebst dem freyen
Obdach / das nöthige Holz / Licht
und Bette / so gut es der Wirth
hat /

hat und geben kan/ auch die Stal-
lung vor die Pferde/ die sie effe-
ctive zu Königl. Diensten haben/
gegeben werden muß. Welches
dann die Commandeurs so wol
als die Land-Räthe dergestalt
einzurichten und dahin zu sehen
haben/ daß so wenia als möglich
der Wirth in seiner Stube inc-om-
modiret gleichwohl aber auch der
Reuter und Dragoner mit nö-
thiger Bequemlichkeit versorget
werden möge.

II.

Die gemeinen Reuther und
Dragoner haben ihr Quartier
nicht anders als in natura zu
prætendiren/ solches bestehet aus
Obdach/ Holz/ Licht und Bette/
welches sie dergestalt anzunehmen
schuldig sind/ als ihnen der Wirth
solches

B

solches geben kan. Se. Königl. Majest. befehlen auch hierbey denen Officiers und Land-Räthen allergnädigst/ fleißige Aufficht zu haben/ daß die Reuter und Dragoner/ was ihnen dergestalt gebühret/ richtig und also bekommen mögen/ daß sie zum Königl. Dienst in behörigem Stande conserviret/ die Unterthanen aber auch nicht über ihr Vermögen angegriffen und ruiniret werden mögen.

12.

Wenn der Reuter und Dragoner durch sein gutes Comportement seinen Wirth dahin bewegeget/ daß er ihm die Hausmanns-Kost i. e. so gut als Er selbst mit denen Seinigen isset/ aus guten und freyen Willen geben will/ wollen

wollen Se. Königl. Majest. allergnädigst geschehen lassen/ daß er solche Douceur ferner an statt derer Servicen vor Sauer und Süß/ genießen möge; Es verstehet sich aber dieses nur von der Speisung sonder Bier/ welches dem Soldaten zu geben/ denen Wirthen nicht zugemuthet werden kan.

13.

So offte Trouppen in einen Geyß einrücken/ und einquartiret werden sollen / hat der Commandeur eine accurate Rolle von der effectiven Mannschafft an die Land-Räthe und Geyß-Directores in Zeiten zu extradiren / und zwar dergestalt / daß ein jeder Reuter oder Dragoner mit Vor- und Zunahmen darinnen aufgeführt seyn möge / auch ob sie

betreibet oder ledige Leute sind /
damit der Land-Rath um so viel
leichter einen jeden nach der Con-
venientz logiren / die Nahmen
derer Wirthhe in denen Rollen
bensetzen / auch auf denen Billets
die Nahmen derer Reuter oder
Dragoner exprimiren lassen
könnne.

Wann in denen Quartieren
eine Veränderung und Umb-
logirung derer Reuter und Dra-
goner / es sey von ganzen Com-
pagnien oder von einzelner Man-
schafft nöthig seyn solte; So muß
solches vorher zwischen dem com-
mandirenden Officier und denen
Land-Räthen concertiret und
ausgemachet werden; Kein Offi-
cier aber kan die Reuther und
Dragoner vor sich selbst in denen
Quar-

Quartieren verwechseln / es ist
auch kein Unterthan schuldig /
sonder Billet von dem Land-Rath
einigen Reuter oder Dragoner in
seinem Hause aufzunehmen.

14.

Damit umb so viel mehr zu-
gleich im Anfang alles in gute
Ordnung und Richtigkeit ge-
bracht werden möge; So ist Sr.
Königl. Majest. allergnädigster
Wille / daß wenn die Troupen
einmahl einquartiret sind / und
etwa 8. oder 10. Tage bey ihren
Wirthen gestanden / die com-
mandirende Officiers und Land-
Räthe eine Visitation veranlassen
sollen / dergestalt / daß ein Offi-
cier nebst jemand aus dem Mit-
tel des Grenses / alle Quartiere
besuchen und wohl zusehen / auch

B 3

an-

annotiren / ob der Reuter oder
 Dragoner mit dem Wirth / oder
 dieser mit jenem zu frieden seyn
 könne? Wann sich findet / daß
 der Reuter oder Dragoner / was
 ihm verordnet / nicht gebührend
 bekommt / sollen die Land-Räthe
 so fort remediren / dagegen aber
 auch die Officiers, wenn über das
 übele Comportement des Reu-
 ters oder Dragoners Klagen vor-
 fallen / denselben zu gebührender
 Straffe ziehen / und alle Excesse
 abstellen.

15.

Die Frauens derer verhey-
 ratheten Reuter und Dragoner
 sollen zwar Obdach und Lager-
 stadt zugleich mit ihren Männern
 zu geniessen haben / und bey der
 Billettirung auf sie mit reflecti-
 ret

ret werden; Doch haben sie an Holz / Licht / Betten oder wie es Rahmen haben mag / nicht das geringste absonderlich zu fordern. Wann eines solchen Weibes Mann auf eine kurze Zeit commandiret wird / hat dieselbe jedoch inzwischen das Obdach und Lagerstadt in dem Quartiere zu genießen.

16.

Wann ein Reuter oder Dragoner auf einige Zeit in Herren-Diensten / es sey auf Postirung / Ordonnantzen / Staabs-Wacht / &c. &c. commandiret wird; So wollen Se. Königl. Majestät es ein- vor allemahl dergestalt gehalten wissen / daß ihm vor seine Servies-Stücken / und was er sonst in dem Quartier genossen / auf

B 4

alle

alle 5. Tage 4. gute Gr. oder
Monatlich 1. Thlr. ingleichen
noch zu Rauch-Futter oder Gra-
sung ebenfals alle 5. Tage 4. gu-
te Gr. oder 1. Thlr. Monatl. und
mehrers nicht mitgegeben werden
soll / und zwar aus dem Quar-
tier ;

Zu einem mehrern aber soll
er seinen Wirth durchaus nicht
obligiren noch von ihm etwas er-
pressen / bey Vermehdung schwe-
rer Grasse / und haben die com-
mandirende Officiers so wol als
die Land-Räthe hierauf insonder-
heit mit zu sehen ;

Es soll auch keinem dieses
Geld eher ausgezahlet werden/
bis er sich durch einen Schein von
seinem Officier legitimiret / daß
er würcklich in Herren-Diensten/
und

und auf wie viel Zeit er commandiret sey.

An dem Orte wo derselbe hin commandiret wird / hat er so dann außser blossem Obdach und Stallung nichts zu fordern / sondern muß sich alle Verpflegung vor sein Geld anschaffen;

Solte aber bey etwa vorfallender starcken Postirung oder sonst sich finden / daß die Reuter und Dragoner mit dem / was ihnen dergestalt geordnet / nicht auskommen konten / reserviren Ihre Königl. Majestät denenselben eine proportionirte Zulage ex Cassa generali oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände reichen zu lassen.

17.

Wenn Reuter und Dragoner

B 5

be=

beurlaubet/ und in ihren eigenen
 Geschäften aus denen Quartieren
 abwesend / kan weder vor Servies
 noch Rauch-Futter und Grasung/
 vor sie etwas gefordert werden;
 Vor die vacante Plätze aber
 wollen Se. Königl. Majestät in
 denen Winter-Monaten wegen
 des Rauch-Futters 1. Thlr. und
 im Sommer vor die Grasung 12.
 Gr. aus denen Quartieren passi-
 ren lassen; welches Geld mit zur
 Remonte emploiret und von
 denen Officiers aller Fleiß ange-
 wendet werden soll / daß die Va-
 canzen förderfamst ersetzt / und
 die Compagnien jedesmahl in
 behörigem completen Stande
 seyn mögen.

Ben jedem Regiment soll nur eine Etandarten- Paucken- oder Fähnel-Wacht/ nemlich bey dem commandirenden Officier gehalten / und das Brenn-Holz nebst dem Licht in natura dazuourniret werden.

Im fall aber der Quartier-Stand lieber Geld geben wolte/ so stehet ihm solches frey/ und hat hierinne die Wahl. Es soll auch sodann deßfals ein fester Fuß dergestalt hiermit gesetzt seyn / daß von Preußen an bis an das Herzogthum Magdeburg / in jedem Monathe über haupt vor Holz und Licht 5. Thlr. im besagten Herzogthum aber und allen übrigen Provintzien bis an Geldern inclusive, weil das Holz daselbst

dasselbst in höherm Preiß/ monatlich 8. Thlr. zu solchem Behuf aus denen Grenß-Cassen bezahlet werden sollen.

Die Rittmeisters und Capitains haben eigene Wachten um so viel weniger nöthig / da Se. Königl. Majestät es dabey allernädigst lassen / daß wenn Leute wegen Verbrechen und Excessen arrestiret werden müssen / dieselben sofort zur Staabs-Wache / auch ferner / nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache / an den nechsten Ort / wo Infanterie lieget / gelieffert werden sollen.

19.

Wegen des Hart-Futters vor die gemeine Reuter und Dragoner wollen Se. Königl. Majestät es folgender Gestalt gehalten wissen:

Es

Es soll der Quartier- Stand
 vor jedes Pferd / so effective ver-
 handen / Monatlich drey Scheffel
 Roggen oder drey u. einen halben
 Scheffel Gerste / oder an dessen
 statt vier und ein halb Scheffel
 Haber / und zwar dieses letztere
 nach Haber-Maasß zu verstehen /
 allemahl in natura lieffern / auch
 die Wahl haben / welche von die-
 sen Arten Getrende / dem Lande
 am leichtesten fällt zu geben.

Dieses Futter sollen die Neu-
 ter und Dragoner ohnweiger-
 lich annehmen und davor das
 Regiment dem Quartier-Stande
 alle Monath 2. Thlr. vergüten /
 es mag der Preiß des Getrendes
 theuerer oder wolfeiler seyn / und
 zwar in denen Winter-Monaten
 so / wie sie das Geld ex Cassa ge-
 nerali

nerali nach Abzug der Receptur empfangen / nemlich aus der Assignation des lauffenden Monats / welche am Ende des folgenden zahlbar ist. Es sollen auch die Land-Räthe und Creysß-Directores hierbey fleißig vigiliren / daß es also richtig geschehen / und denen Unterthanen die Bezahlung vor dvs geliefferte Hart-Korn sonder alle Verzögerung præstiret werden möge; Solten sie darunter etwas verabsäumen / und nicht jeden Monat mit denen Regimentern Richtigkeit machen / sol die Erstattung von ihnen selbst gefordert werden.

Zu dem Maasß soll das Fundament der Berlinische Scheffel seyn. Und damit in allen Provinzien und Creysern / wo das Maasß gegen

gegen dieses unterschieden ist/ die
 eigentliche Portiones reguliret
 werden können; So wollen Se.
 Königl. Majest. denenselben einen
 Berlinischen Scheffel zusenden
 lassen / mit welchem man das
 gewöhnliche Maas überschlagen/
 und ein vor allemahl bey denen
 Geyßern oder Provinzien aus-
 machen kan / wie viel Mezen vor
 solchen Berlinischen Scheffel und
 wie viel dererselben vor jedes
 Pferd täglich gelieffert werden
 müssen / welches sodann zu jeder-
 manns Nachricht von denen
 Canzeln publiciret werden soll.

20.

Wegen des Rauch-Futters
 und Grasung verordnen Seine
 Königliche Majestät hiermit
 allergnädigst/daß hinkünfftig die

7.

7. Winter Monathe à Imo.
 Octobris anfangen/ und mit dem
 letzten Aprili sich endigen/ solche
 Zeit über auch bey jeder prime
 plane auf 17. Unter-Officiers un̄
 75. Gemeine / so wohl Reuther-
 als Dragoner-Pferde / alle 10.
 Tage 60. Pfund Heu nebst 8.
 Scheune Bund Stroh/ richtig
 geliefert werden soll. Im fall
 auch der Wirth dabey Heuel
 geben solte/ hat er von dem Stroh
 die Proportion davon abzuziehen.
 Solte an ein oder andern Orth
 gar kein Heu vorhanden seyn/ soll
 der Quartier-Stand an dessen
 statt eine halbe Meße Korn oder
 Gerste nebst benöthigten Heuel
 geben / womit der Reuter und
 Dragoner sich vergnügen soll.

Wann



Wann aber derselbe durch
Marche und Ritte sein Pferd
extraordinariẽ fatiguiren müste/
sollen demselben täglich 8. Pfund
Heu nebst benöthigten Strobe
oder Hesel gegeben werden.

In denen 5. Sommer-Mo-
nathen als vom 1. May bis ult.
Sept. müssen vor die Reuter-und
Dragoner-Pferde eigene Wie-
sen angewiesen und abgeheget/
oder denenselben die Nothdurfft
an Grase in die Ställe geliefert
werden/so wie es die Gelegenheit
und Commodität des Orthes
leydet/ welchem der Soldat da-
bey nichts vorzuschreiben/ son-
dern wenn sein Pferd das benö-
thigte Gras auf eine oder die
andere Weise empfänget/ sich zu
befriedigen hat.

E

Ez



Es werden auch alle Offi-
 ciers hierdurch ernstlich angewie-
 sen / fleißige Aufficht zu haben/
 daß die Reuter und Dragoner
 durch aus keine Gelegenheit
 nehmen / die Wirthhe und Dorff-
 schafften zu chicaniren und in
 Schaden zu bringen / diejenigen
 auch so excediren / das Graß
 sonder Noth tadeln / oder mehr
 fordern / als nöthig ist / scharff und
 nachdrücklich zu bestraffen. Sol-
 te dabey einige Conniventz ver-
 pühret werden / haben Land-
 Räte und Directores davon
 Herunterthänigst zu berichten /
 und wollen so dann Se. Königl.
 Majestät Sich desfalls an die
 Officiers halten.



Sollten einige Orthe dergestalt beschaffen seyn / daß die
 Grasung nur schlecht und zur
 Subsistenz des Reuter-Pferdes
 nicht zureichend wäre; So wollen
 Seine Königl. Majestät / daß/
 wann vorhero solches von denen
 commandirenden Officiers und
 Land-Räthen wol überleget und
 also befunden worden / ein ge-
 wisser Zuschub an Hart-Korn/
 etwa 1. Scheffel oder 5. Viertel
 Roggen oder Gerste monatlich
 nach der Wahl des Landes gege-
 ben werde / welches dergestalt
 zwischen den commandirenden
 Officier und Land-Rath nach
 der Billigkeit einzurichten / daß
 weder der Reuter oder Dragoner/
 noch

noch die Untertthanen über Ge-
bühr beschweret werden ;

Wann aber gar keine Grasun-
gen vorhanden seyn solten/ ist der
Quartier- Stand schuldig / an
dessen statt das völlige und ge-
wöhnliche Hart-Futter/ doch ohne
Heu/ dem Reuter oder Dragoner
zu liefern/ und dieser sich damit
zu vergnügen.

22.

Den Corps derer Guardes
du Corps lassen Seine Königl.
Majestät ferner die Fourage und
Servics mit bey ihren Verpfle-
gungs-Geldern assigniren / und
haben dahero/ sie stehen in denen
Städten oder auf dem Lande/
weiter

weiter nichts zu fordern/ als frey
Obdach und Stallung.

23.

Da man auch angemercket/
daß wohl zuweilen von denen
Officiers/ als auch Reuthern
und Dragonern/ derer Königl.
Unterthanen Pferde/ zum Aus-
reiten und Ausfahren/ auch
wohl gar zu Holz= Post= und
Dienst= Führen gebraucht wor-
den; Se. Königl. Majestät aber/
da Sie allen Vorspann gänzlich
abgeschaffet/ dieses durchaus nicht
gestatten wollen.

So werden Land= Rätthe und
Directores hierdurch befehliget/
wann sie dergleichen verspühren/

G 3

es

es so fort dem commandirenden
 Officier anzuzeigen / welcher die-
 jenige / so sich unterstanden / dieser
 Ordonnanz zu contraveniren /
 davor anzusehen und anzuhalten
 hat / denen Unterthanen / was sie
 vor dergleichen Führen und Nitte
 prætendiren werden / sonder alle
 Weitläufftigkeit zu bezahlen.

24.

Ben denen Monatlichen
 Assignationen derer Verpfle-
 gungs-Gelder / werden Seine
 Königl. Majestät die Verfügung
 thun / daß denen Regimentern ihr
 Quantum, so viel möglich / auf die
 Provinzial- und Grenß-Casse
 darinnen sie stehen / angewiesen
 werden soll; Welches sie denn
 auch

auch daselbst ohnweigerlich zu empfangen/ auch wenn ihnen aus sothanen Cassen/neue Assignationes auf die Unter-Receptores gegeben werden/ dieselben anzunehmen und die Gelder abzufordern haben; Eigenmächtige Executiones aber auf die Königl. Unterthanen/ sollen hiermit gänzlich und ernstlich verbothen seyn/ sondern/ weß von ein oder anderm Nachlässigen / das schuldige Quantum nicht anders als per Executionem zu erhalten wäre/ sol solche von denen Land-Räthen und Directoribus veranlasset/ und die commandirende Officiers darüber requiriret werden/ diese auch darinnen in so weit fügen/ daß sie die benöthigte Mannschaft zur Execution hergeben/

L 4

aber

aber nicht permittiren/das/auffer
 4. gute Gr. täglich/ so Se. Kö-
 nigl. Majestät jedem Reuter und
 Dragoner/ zur Executions-Ge-
 bühr allergnädigst concediren/
 weiter das geringste an Essen/
 Trincken/ Futter oder wie es
 Rahmen haben mag/ genommen
 werde/gestalten dergleichen Com-
 mandirte/ noch über diß die ober-
 wehnte 4. gute Gr. pro 5. Tage
 aus ihren Stand = Quartieren
 empfangen.

25.

Wann in denen Quartieren
 von Seiten derer Trouppen Ex-
 cesse verübet werden solten/ da-
 durch denen Königl. Unterthanen
 Schaden und Klagen verursachet
 wür-

würden; So sollen die Beleidigten gehalten seyn / solches in continenti, oder / so bald es geschehen kan / dem nechstgelegenen Officier anzuzeigen und Remedierung zu suchen.

Wann aber derselbe / wider Verhoffen / nicht prompte Justitz verschaffen würde / dem Commandeur des Regiments / und auch zugleich dem Land: Rath es zu hinterbringen / damit die Untersuchung auf frischer That geschehen / und die Satisfaction des beleidigten Theils verschaffet werden könne.

Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention ist hieby / daß keine Klagen lange verschobent

schoben/ noch die commandirende
 Officiers / als die erste Instanz
 vorbey gegangen werden sollen/
 anderer gestalt die Kläger nicht
 weiter gehöret; Diese aber/ waiñ
 sie ihrer obliegenden Schuldigkeit
 kein Genügen thun / und denen
 Unterthanen nicht prompte Ju-
 stitz wiederfahren lassen/ auf fer-
 nere Instantz dererselben/ und auf
 derer Land-Näthe Bericht/ davor
 gebührend angesehen werden sol-
 len.

26.

Seine Königl. Majestät ver-
 ordnen ferner in Gnaden/ daß in
 denen Quartieren keine Unter-
 Officiers und Gemeine / sondern
 Vorwissen der Ober-Officiers
 Credit gegeben und geborget wer-
 den soll.

20

Weil

Um Weil auch wol von einigen
 subalternen Officiers sich Exem-
 pel finden/ daß sie bey Kauff-Leu-
 ten/ Livranten und Handwer-
 ctern/ entweder auf Conto derer
 Regimenter/ oder auch wol auf
 dero eigenen Credit, Schulden
 gemacht / die sie nachmahls we-
 der bezahlen können noch wollen;
 Se. Königl. Majest. aber dieses
 zum Despect und Ungelegenheit
 Dero Trouppen gereichende Un-
 ternehmen/ durchaus nicht gestat-
 ten wollen/ so ist Dero allergnä-
 digster Wille und Befehl/ daß kein
 Kauffmann/ so einem Officier et-
 was borget/ oder vorschiesset/ sei-
 nen Regress und Bezahlung an
 das Regiment suchen/ oder sich an
 das Tractament sothaner Offi-
 ciers halten könne / wenn er nicht
 durch

durch des Commandeurs Hand
und Schein darthun kan/ daß der
Officier so die Schuld contrahi-
ret/ von demselben dazu authorifi-
ret gewesen.

Zu desto mehrer Præcaution
und Sicherheit derer Contrahen-
ten/ wollen Se. Königl. Majestät
allergnädigst/ daß alles/ was zwis-
schen Officiers und Rauff-Leuten/
auch Handwerckern und Livran-
ten accordiret wird/ jedes mahl
schriftlich abgefasset werden solle.
Es soll auch niemand die Unwis-
senheit dieser Ordonnantz zur
Entschuldigung dienen/ gestalten
sie zu dem Ende publiciret wird/
daß jedermann/ was ihm daraus
angehet/ wissen kan und soll.

27.

Welcher gestalt Se. Königl.
Maj.

Majestät es bey Aufbruch derer
 Trouppen aus denen Quartieren
 und auf denen Marchen ratione
 derer Abrechnungen/Liquidatio-
 nen und Abfuhren/ so wol in De-
 ro eigenen/als fremder Puissancen
 Landen gehalten wissen wollen;
 Solches haben Dieselbe in einem
 eigenen March-Reglement un-
 term 17. Martii a c. publiciren las-
 sen/ dessen genaue Observanz sie
 nochmals jedwedem allergnädigst
 und ernstlich anbefehlen.

Wie denn allerhöchst gedachte
 Seine Königl. Majestät an alle
 Dero hohe und niedere Krieges-
 Officiers und gemeine Soldaten
 auch an alle Dero Regierungen/
 Commissariats, Steuer- Direc-
 toria, Drossen/ Land-Natthe/
 Crenß- und Krieges-Commis-
 sarien/

rien/auch sonsten jedermänniglich
 hiermit in Gnaden verordnen und
 befehlen/ dieser Dero in vorstehen-
 der Ordonnanz declarirte aller-
 gnädigste Willens- Meynung/ in
 allen Stücken mit Pflichtmäßi-
 gem Gehorsam nachzukömen/ und
 sich äußersten Fleisses zubemühen/
 daß derselben/ weder von ihnen
 selbst/ noch von andern contrave-
 niret werde; Gestalten Se. Kö-
 nigl. Majest. gegen die Ubertreter
 derselben/ mit harter Ungnade/
 auch exemplarischer Bestrafung/
 verfahren/ eines jeden schuldigen
 Gehorsam aber und genaue Ob-
 servanz derselben Ihro allergnä-
 digst gefallen lassen werden.

Es soll auch gegenwärtige neue
 Verpflegungs-Ordonnance, die
 Se. Königl. Majestät nach Gele-
 genheit

genheit der Zeit / Coniuncturen
und Umständen zu ändern / auch
zu extendiren / und zu limitiren
Ihro allergnädigst vorbehalten /
à primo Junii an. cur. ihren An-
fang nehmen.

Zu welchem Ende dieselbe von
Sr. Königl. Majestät eigenhän-
dig unterschrieben und besiegelt /
auch zum Druck befördert / und zu
Jedermanns Wissenschaft über-
all publiciret zu werden / allergnä-
digst anbefohlen worden. So
geschehen / Berlin den 18. May /
Anno 1713.

F. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.
Bers

ich
nd
en-
er-
in
fi-
nd
en/
en
e-
d-
ter
e /
ig/
en
b-
ä-
ub
ue
die
le-
eit



Verpflegungstabelle.

Monatliche Verpflegung eines Staabes zu Roß.

Köpfe		Rthl.	gr.
1	Obrister	80	---
1	Obrist-Lieutenant	36	---
1	Obrist-Wacht Meister	28	---
1	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	18	---
1	Prediger	11	---
1	Auditeur und Secretarius	11	---
1	Paucker	7	---
1	Regiments-Feldscheer	6	---
1	Stecten-Knecht	3	---

9.

200.

Eine Prime Plane zu Roß.

1	Rittmeister	50	---
1	Lieutenant	23	---
1	Cornett	18	---
1	Wacht-Meister	10	---
1	Quartier-Meister	8	---
4	Corporals à 7. Rthl.	28	---
2	Trompeter à 6. Rthl.	12	---
1	Feldscheerer	6	---
1	Fahnen-Schmidt	6	---
1	Sattler	6	---

14.

167.

Ein Gemeiner bekommt monatlich an Tractament 3. Rthl. und dazu auf sein Pferd die geordnete Fournage. Aber dem wird bey jeder Prime Plane zu Pferde in denen 7. Winter-Monaten auf 17. Unter-Officiers-Pferde à 1. Rthl. monatl. zu Rauch- u. Futter und in denen 5. Sommer-Monaten à 12. Gr. zur Erhaltung gereicht und gut gethan, oder beydes in natura angewiesen.

Monats

Monatliche Verpflegung eines Dragoner-Staffes.

Nr.	Abtheilung	Rthlr.	gr.
I	Obrister	76	---
I	Obrist-Lieutenant	34	---
1	Obrist-Wachtmeister	25	---
I	Regim. Quartiermeister u. Adjutant	15	---
I	Prediger	10	---
I	Auditeur und Secretarius	10	---
I	Regiments-Feldscheer	5	---
I	Regiments-Tambour	5	---
I	Stecken-Knecht	3	---

9.

183.

Noch 5. Hautbois à 6. Rthlr. 30.

Eine Prime Plane Dragoner.

I	Capitain	40	---
I	Lieutenant	20	---
I	Fähnrich	15	---
I	Wachtmeister	8	---
I	Gefreyter Corporal	6	---
I	Quartier-Meister	5	---
I	Capitain des Armes	5	---
I	Feldscheer	5	---
3	Corporals à 5. Rthlr.	15	---
I	Fahn-Schmidt	5	---
2	Tambours à 4. Rthlr.	8	---

14.

132.

Ein Gemeiner bekommt monatl. an Tractament 2. Rthlr. 16. Gr. und dazu auf sein Pferd die geordnete Fourrage. Über dem wird bey jeder Prime Plane Dragoner in denen 7. Winter-Monaten auf 17. Unter-Officiers-Pferde à 1. Rthlr. monatlich zu Rauch-Futter/ und in denen 5. Sommer-Monathen à 12. Gr. zur Gräsung gereicht und gut gehalten/ oder beydes in natura angewiesen.

X 50 X
Quartier = Geld
auf einen Staab.

Köpfe		zu Pferde.		Dragon.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
I	Obrister	10	---	9	---
I	Obrist-Lieutenant	9	---	6	---
I	Obrist-Wachtmeister	6	---	5	---
I	Reg. Quartier-M. u. Adjut.	2	---	2	---
I	Prediger	2	---	1	12
I	Auditeur und Secretarius	2	---	1	12
I	Regiments- Feldscher	1	---	1	---
I	Paucker	1	---	---	---
I	Regiments-Tambour	---	---	1	---
I	Stecken-Knecht	---	18	---	12
IO.		33.	18	27	12
Noch 5. Hautbois à 1. Rthl. 18. Gr.		---	---	8,	18.
36. 6.					

Wenn die Officiers von denen Stäben und Prime-Planen ihre Quartiere / welche ihnen sonder Entgelt gebühren / in natura nicht genießen / und der Quartier-Stand lieber Geld dafür entrichten will / massen ihm hierinnen die Option bleibet / so muß deren selbst dafür ohstehendes Quartier-Geld gezahlet / jedoch aber auch von denen Land-Räthen und Creyß-Directoren, jedes Orthes dahin gesehen werden / daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonsten haben die Officiers außser diesen Quartier-Geldern oder würcklich genießenden Quartieren weiter nichts an Servitiem ohne Entgelt zu prætendiren.

Quartiers

X I X
Quartier-Geld
 Auf eine Prime Plane.

Köpfe		zu Pferde.		Dragonen.	
		Rtbl.	gr.	Rtbl.	gr.
1	Rittmeister und Capitain	5	---	4	12
1	Lieutenant	2	---	2	---
1	Cornett und Fähnrich	2	---	2	---
1	Wacht-Meister	2	---	2	---
1	Gefreyter Corporal	---	---	2	---
12	Quartier-Meister	2	---	2	---
12	Capitain des Armes.	---	---	1	---
4	Corporal bey der Cavalle- rie à 2. Rtblr.	8	---	---	---
3	Corporal bey den Dragon. à 1. Rtblr. 18. Gr.	---	---	5	6
2	Trompeter à 2. Rtblr.	4	---	---	---
1	Feldscheer	1	---	1	---
1	Fahn-Schmidt	1	---	1	---
1	Sattler	1	---	---	---
2	Tambours. à 1. Rtblr.	---	---	2	---
21.		28. --		24. 18	

Die Servitien an Holz/Licht und Bette/ haben die gemeine Reuter und Dragoner bey ihren Wirthen auf dem Lande in natura zu genieffen/und deßfalls mehr nicht zu fordern/ als was im §. 16. wann sie commandiret werden/verordnet.

Vor Salk/ Pfeffer und Eßig/ würden vor einen Reuter 5. Gr. 4. Pf. und vor einen Dragoner 4. Gr. 8. Pf. annoch assigniret werden/ solches cessiret aber/ wenn die Wirthe aus gutem Willen/ die Hausmanns-Kost sonder Bier/ gut thun.

Die

X 52 X

Die Servies-Stücke derer
Gemeinen/ werden übrigens fol-
gender Gestalt angeschlagen/
als:

	Reuter.		Dragon.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Bette s s	3	3	2	9
Holz s s	2	9	2	4
Licht s s	2	8	2	3
	8 8		7 4	

Item Sauer und Süß/als:

Salz s	1	7	1	4
Pfeffer s	1	7	1	4
Eßig s	2	2	2	--
	5 4		4 8	
Fac. s s	14	--	12	--

Kf 2936

ULB Halle

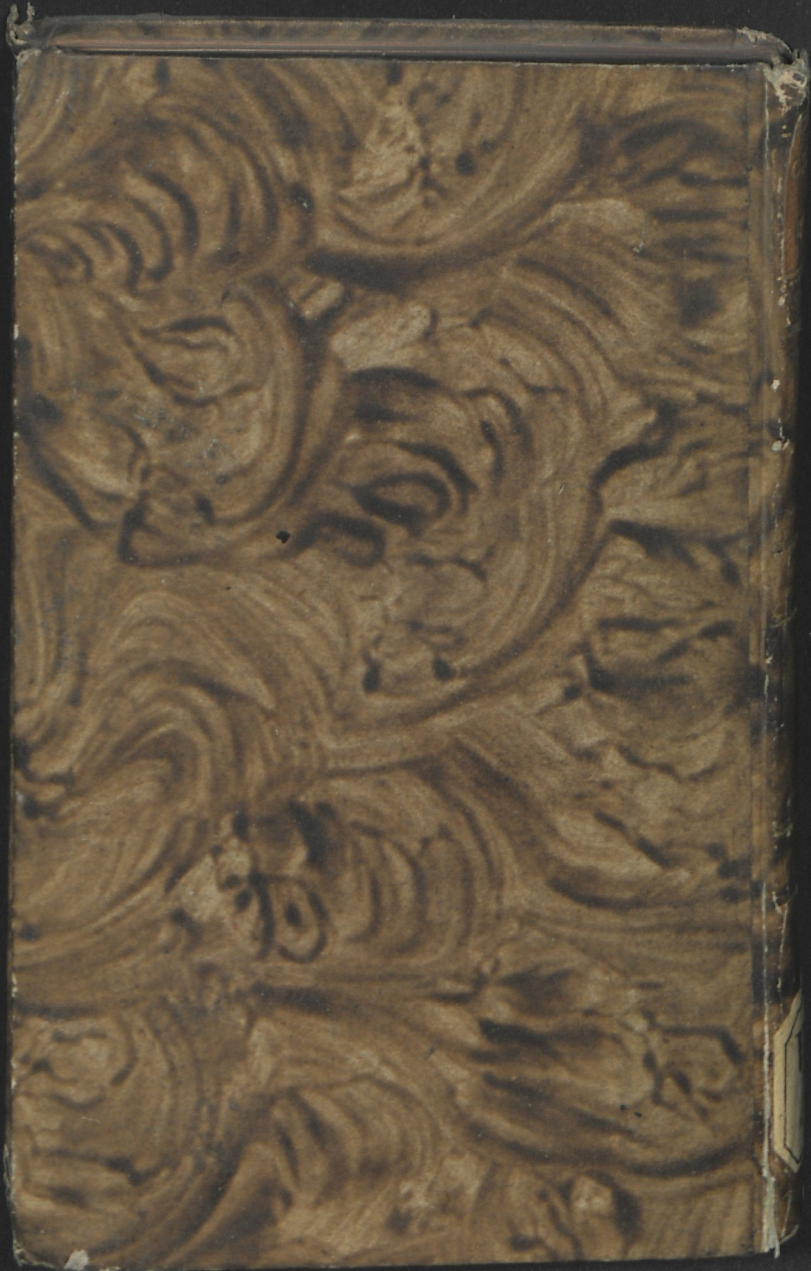
004 927 575

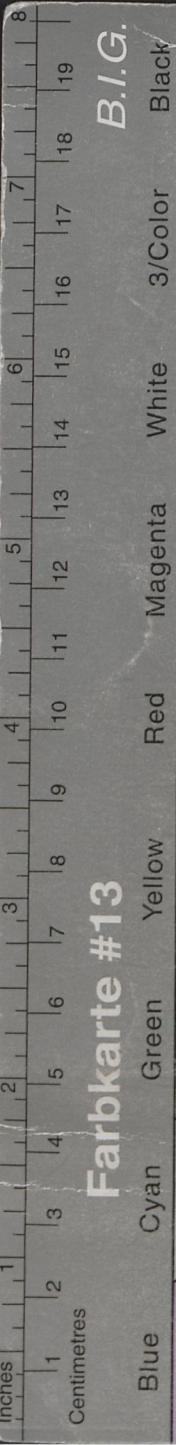
3



M. G.







B.I.G.

Farbkarte #13

Verpflegungs ORDON- NANCE

Auch

Einquartierungs- REGLEMENT,

Wornach

Se. Königl. Majestät
in Preussen Dero Cavalle-
rie und Dragoner, vom 1sten
Junii 1713. in Dero Chur-March
Brandenburg und übrigen Kö-
niglichen Provinzen tractiret
und gehalten wissen
wollen.

Berlin/ Drucks Ulrich Liepelt / Königl.
Preuss. Hof-Buchdr.